

Anlage ./3

Pauschalabgeltung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt gem. FLAG (SLF)

Regelungsgegenstand ist der Fahrpreisersatz an Betreiber ab dem Schuljahr 2019/20 für Fahrten von Schüler:innen zwischen Wohnort und Schulort an Schultagen sowie für Fahrten von Lehrlingen zwischen Wohnort und betrieblicher Ausbildungsstätte an allen Arbeitstagen. Diese Freifahrten können mit dem **Jugendticket** gem. den Tarifbestimmungen des VOR in Anspruch genommen werden.

Grundlage dieser Regelung sind die zwischen dem VOR in seiner Funktion als Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft und dem Bund getroffenen Vereinbarungen gemäß § 30f Abs 6 und § 30j Abs 3 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 idgF ("**FLAG**") zur Leistung einer Pauschalabgeltung je Schuljahr für die Beförderung fahrberechtigter Schüler:nnen und Lehrlinge im Verkehrsverbund Ost-Region.

Die Betreiber erhalten durch die VOR GmbH in ihrer Funktion als Clearingstelle eine pauschale Abgeltung für die Anerkennung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt unter Berücksichtigung einer Wertsicherung von den in der Anlage ./9 festgesetzten Beträgen, welche als Maximalabgeltungsbeträge gelten.

Als Ausgangswert der Pauschalabgeltung wird der für das Schuljahr 2019/20 (Selbstbehalt-Anteile berücksichtigt) prognostizierte in Anlage ./9 verlautbarte Wert für die SLF-Mittel festgelegt. Diese Beträge werden jährlich wertgesichert.

Die Wertsicherung der Pauschalabgeltung erfolgt getrennt voneinander (Anteil Schülerfreifahrt, Anteil Lehrlingsfreifahrt) im ersten Schritt für jedes Schuljahr in dem prozentuellen Ausmaß, in dem sich die von der Statistik Austria ermittelte Gesamtanzahl der Schüler:nnen (Anteil Schülerfreifahrt) bzw. Lehrlinge (Anteil Lehrlingsfreifahrt) in Wien, Niederösterreich und Burgenland jeweils im Vergleich zum Vorjahr ändert.

In einem zweiten Schritt wird die um die prozentuelle Änderung der Gesamtschüler- bzw. Lehrlingszahl angepasste Pauschalabgeltung mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex valorisiert. Für den Verbraucherpreisindex ist die jeweilige von der Statistik Austria ermittelte Veränderung des Monats Juli auf Basis des VPI 1996 oder eines an seine Stelle tretenden Nachfolgeindexes maßgeblich.

Einnahmenmeldungen und Abrechnung

1. Die Erlöse aus dem Verkauf der Jugendtickets werden von den Betreibern eines öffentlichen Dienstes im Namen und auf Rechnung des Bundes eingenommen.
2. Die Einnahmendatenmeldung für von den Betreibern eines öffentlichen Dienstes verkauften Jugendtickets erfolgt gemäß den Regelungen des Kooperationsvertrags.
3. Der endgültige Abgeltungsbetrag für die Betreiber für ein Schuljahr wird von der VOR GmbH bis längstens Ende März des auf das Ende des Schuljahres nachfolgenden Kalenderjahres gemäß den in dieser Regelung festgelegten Valorisierungsregeln berechnet und mit den Betreibern eines öffentlichen Dienstes abgestimmt.
4. Dieser endgültige Abrechnungsbetrag wird abzüglich der Ausgleichszahlungen von der VOR GmbH bis längstens 30 Tage nach Abrechnung ausbezahlt.
5. Erfüllt ein Betreiber die Regelungen gemäß §1 der Allgemeinen Vorschrift nicht mehr, so ist der bis zu diesem Zeitpunkt angefallene Abgeltungsbetrag nur mehr aliquot abzurechnen.